



# Bestbieterkriterien- **KATALOG**

**FAIRE VERGABEN** sichern Arbeitsplätze!

Stand: 20. Juli 2016

[www.faire-vergaben.at](http://www.faire-vergaben.at)



Eine **Sozialpartner-Initiative** von  
3 Fachgewerkschaften, 11 Bundesinnungen  
und 2 Fachverbänden

- | Gewerkschaft BAU-HOLZ |
- | Gewerkschaft PRO-GE |
- | Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier |
  
- | Bundesinnung Bau |
- | Bundesinnung Bauhilfsgewerbe |
- | Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler |
- | Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker |
- | Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker |
- | Bundesinnung Holzbau |
- | Bundesinnung der Maler und Tapezierer |
- | Bundesinnung der Metalltechniker |
- | Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter |
- | Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker |
- | Bundesinnung der Tischler und Holzgestalter |
  
- | Fachverband der Bauindustrie |
- | Fachverband Steine-Keramik |
  
- sowie ...
- | Arbeitsgruppe Grenzlandkonflikte |
- | e-Marke Austria |
- | Güteschutzverband für Bewehrungsstahl |
- | Heid Schiefer Rechtsanwälte |

[www.faire-vergaben.at](http://www.faire-vergaben.at)

## Bestbieterkriterienkatalog für öffentliche Auftraggeber

Um öffentliche Auftraggeber ‚vergabefit‘ zu machen, wurde von der Initiative „FAIRE Vergaben“ dieser Bestbieterkriterienkatalog erarbeitet!

**Dieser Vergabekatalog für öffentliche Auftraggeber beinhaltet Beispiele und gibt Rechtssicherheit bei Ausschreibungen nach dem Bestbieterprinzip.**

Mit der Novelle des Bundesvergabegesetzes 2015 und der Einführung des Bestbieterprinzips bei öffentlichen Aufträgen seit 1. März 2016 wurde ein wichtiger Schritt gegen Lohn- und Sozialdumping am heimischen Arbeitsmarkt gesetzt.

Dadurch entscheidet nicht der Preis alleine, sondern es muss zumindest ein weiteres Zuschlagskriterium zur Ermittlung des zukünftigen Auftragnehmers angewandt werden. **Welche Kriterien bei einer Ausschreibung konkret eingesetzt und wie sie zueinander gewichtet werden, obliegt dem Auftraggeber.**

Die Anforderungen an die zu beschaffenden Bau-, Liefer- und Dienstleistungen aus technischer, kaufmännischer und rechtlicher Sicht sind komplex und auch bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit und sozialen Kriterien sind die Auftraggeber gefordert.

Aus diesem Grund hat die Sozialpartner-Initiative „FAIRE VERGABEN sichern Arbeitsplätze!“ als Hilfestellung für öffentliche Auftraggeber diesen Bestbieterkriterienkatalog erarbeitet.

Der Katalog beinhaltet neben **13 qualitativen Zuschlagskriterien – acht wirtschaftliche, drei soziale sowie zwei ökologische** – auch **unterschiedliche Berechnungsmodelle, Erläuterungen und Ausschreibungstextbausteine**, aus denen sich öffentliche Auftragnehmer bedienen können.

Laufend wird es Anpassungen und Adaptierungen dieses Katalogs unter Einbeziehung der praktischen Erfahrungen der Auftraggeber und Auftragnehmer geben. Die jeweils aktuellste Version des Katalogs steht kostenlos unter **www.faire-vergaben.at** als Download zur Verfügung.



# Inhalt

<b>1. Vorwort</b>	6
<b>2. Einleitung</b>	9
<b>3. Gewichtung, Berechnung und Bewertung der Zuschlagskriterien</b>	10
<b>4. (Nachträgliche) Kontrolle der Einhaltung der Zuschlagskriterien</b>	13
<b>5. Mögliche Zuschlagskriterien beim Bestbieterprinzip für Bauaufträge</b>	14
<b>WIRTSCHAFT</b>	
<b>W.1 Zuschlagskriterium</b> „Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Referenzprojekte)“	16
<b>W.2 Zuschlagskriterium</b> „Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Ausbildung und Berufserfahrung)“	20
<b>W.3 Zuschlagskriterium</b> „Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Personalentwicklung – Schulungen)“	22
<b>W.4 Zuschlagskriterium</b> „Beschäftigung von Facharbeitern“	25
<b>W.5 Zuschlagskriterium</b> „Erhöhung der Qualitätssicherung“	28
<b>W.6 Zuschlagskriterium</b> „Optimierung der Bau- und/oder Betriebsphase“	30
<b>W.7 Zuschlagskriterium</b> „Reduktion der projektspezifischen Sperrzeiten (z. B.: Wochenendsperren)“	35
<b>W.8 Zuschlagskriterium</b> „Reaktionszeit bei Wartungsleistungen und im Störfall zur Fehlerbehebung“	37
<b>SOZIAL</b>	
<b>S.1 Zuschlagskriterium</b> „Zusätzliche Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle“	38
<b>S.2 Zuschlagskriterium</b> Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen (Beschäftigte ab dem vollendeten 50. Lebensjahr)“	42
<b>S.3 Zuschlagskriterium</b> „Beschäftigung bzw Einsatz von Lehrlingen (und Personen im Ausbildungsverhältnis)“	45
<b>UMWELT</b>	
<b>U.1 Zuschlagskriterium</b> „Reduktion der Umweltbelastung durch Verringerung von Transportkilometern und LKW-Transporten (über 3,5t) auf die Baustelle“	48
<b>U.2 Zuschlagskriterium</b> „Technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO2-Emission)“	51

## 1. Vorwort

Mit der **Novelle 2015 zum Bundesvergabegesetz** (BGBl I 7/2016) wurde erstmals ein gesetzlicher Katalog eingerichtet, der den Auftraggeber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zum Einsatz des so genannten **„Bestbieterprinzips“** (auch „Bestangebotsprinzip“ genannt) verpflichtet. Damit muss der Auftraggeber (klassischer öffentlicher Auftraggeber und Sektorenauftraggeber) – neben dem Preis – zwingend zumindest ein zweites Zuschlagskriterium zur Ermittlung des zukünftigen Auftragnehmers einsetzen. Welche Kriterien bei einer Ausschreibung konkret eingesetzt werden und wie sie zueinander gewichtet sind, gibt der Gesetzgeber (bewusst) nicht vor. Damit verbleibt den Auftraggebern zwar ein großes Ermessen bei der Festlegung und Gewichtung von Bestbieterkriterien, jedoch muss dieses Ermessen im Rahmen der für die öffentliche Hand allgemein verbindlichen Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Einkaufs ausgeübt werden. Dies ist nicht immer leicht, da die Anforderungen an die zu beschaffenden Bau-, Liefer-, und Dienstleistungen aus technischer, kaufmännischer und rechtlicher Sicht komplex sein können und darüber hinaus häufig auch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien und sozialen Kriterien gefordert wird.

Die **Initiative „FAIRE VERGABEN sichern Arbeitsplätze!“**, die von Anfang an ein wesentlicher Initiator bei der gesetzlichen Stärkung des Bestbieterprinzips **vor allem im Baubereich** war, hat sich daher zum Ziel gesetzt, den Vergabepraktikern bei den von den Änderungen betroffenen Auftraggebern ein Hilfsmittel in die Hand zu geben, mit dem sie die neuen gesetzlichen Anforderungen leichter umsetzen können. Der gegenständliche **Bestbieterkriterien-Katalog** enthält daher Vorschläge für **qualitative Zuschlagskriterien für Bauaufträge mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 1 Million Euro** (dies ist der praktisch bedeutendste „Bestbieterfall“ im Baubereich; der Katalog gilt aber auch für alle anderen „Bestbieterfälle“). Die im Bestbieterkriterien-Katalog beispielhaft angeführten Zuschlagskriterien sind dabei bloße (unverbindliche) Handreichungen und erheben keinen Anspruch auf allgemeine Gültigkeit oder Zweckmäßigkeit. Es bleibt immer die Verantwortung des jeweiligen Beschaffers, welche Kriterien vor dem Hintergrund eines konkreten Vorhabens eingesetzt werden und welche Bedeutung diesen Kriterien im Verhältnis zum Preis eingeräumt wird. Eine Haftung der Autoren

bzw der Initiative „Faire Vergaben“ und ihrer einzelnen Mitglieder ist daher ausdrücklich ausgeschlossen. Der Bestbieterkriterien-Katalog möchte lediglich auf eine Reihe möglicher qualitativer Kriterien aufmerksam machen (der Großteil von ihnen wird bereits in der Praxis eingesetzt) und die wesentlichsten Voraussetzungen, aber auch Fallstricke, anführen, wenn diese qualitativen Kriterien eingesetzt werden. Die Auswahl der Kriterien ist daher zwangsläufig subjektiv, weshalb es sicherlich viele weitere qualitative Zuschlagskriterien im Baubereich gibt, die sinnvoll eingesetzt werden können. Die Autoren des gegenständlichen Bestbieterkriterien-Katalogs ermuntern insofern die Anwender, ihre Erfahrung sowohl beim Einsatz der hier ausgeführten als auch ihre Erfahrung mit neu geschaffenen Kriterien mit anderen Anwendern zu teilen. Um die Fülle der möglichen Kriterien für eine gemeinsame Diskussion zu systematisieren, wird im gegenständlichen Bestbieterkriterien-Katalog zwischen **wirtschaftlichen Kriterien, sozialen Kriterien und Umweltkriterien unterschieden.**

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass bei der Verfassung des Bestbieterkriterien-Katalogs auf Vorarbeiten Dritter zurückgegriffen wurde. Dies gilt vor allem für die von den Vertretern der ÖBB und ASFINAG bereits Ende 2015 ausgearbeiteten und laufend überarbeiteten „Bestbieterklauseln“ in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen. Diese entstammen zum Teil wiederum einer (formal noch nicht erlassenen) Richtlinie (RVS 10.02.12 – Zuschlagskriterien für Bauaufträge - Verkehrswegebau) der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr (FSV). Für die Möglichkeit, auf diesen Kriterien aufzubauen, bedanken sich die Autoren des gegenständlichen Bestbieterkriterien-Katalogs ausdrücklich. Genauso ist es auch den Autoren des gegenständlichen Bestbieterkriterien-Katalogs ein Anliegen, dass auf ihre Arbeiten aufgebaut werden kann. Sie räumen insofern allen Interessierten die entsprechenden Werknutzungsrechte zur Übernahme, aber auch zur (notwendigen) Adaptierung der Musterkriterien auf den jeweiligen Anwendungsfall ein.

*Sozialpartner-Initiative*

**„FAIRE VERGABEN sichern Arbeitsplätze!“**

[www.faire-vergaben.at](http://www.faire-vergaben.at)





## 2. Einleitung

Nachfolgend werden im **Abschnitt 3** zunächst die **wichtigsten Grundregeln (Gewichtung, Berechnung und Bewertung)** für den Einsatz von qualitativen Zuschlagskriterien angeführt, die zum Großteil auf die einschlägige Rechtsprechung der österreichischen Vergabekontrolleinrichtungen (Verwaltungs- bzw Verfassungsgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht und Landesverwaltungsgerichte) und europäischen Vergabekontrolleinrichtungen (Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Europäische Kommission) zurückgehen. Es handelt sich dabei um „**Fall-Recht**“ („case-law“), das immer in Zusammenhang mit einem konkreten, von der Vergabekontrolle zu beurteilenden Sachverhalt, entwickelt wurde. Im Gegensatz zu „geschriebenem“ Recht (Gesetz, Verordnung) sind diese Grundregeln mit jeder neuen Entscheidung einem stetigen Wandel unterzogen. Dies sorgt zwar einerseits für eine **laufende Anpassung** der Grundregeln auf neue Anforderungen (zB technische Neuerungen), führt aber andererseits auch zu **Unschärfen** in der Anwendung und – noch schlimmer – manchmal auch zu **Widersprüchen** zwischen den einzelnen Vergabekontrolleinrichtungen. Mit anderen Worten: Die angeführten Grundsätze geben zwar den (aktuellen) Rahmen des Zulässigen (bzw Unzulässigen) bei der Wahl und dem Einsatz von qualitativen Zuschlagskriterien vor, bieten aber auch bei Beachtung keine absolute Gewähr dafür, dass das konkret gewählte Bestbietersystem unter allen Bedingungen und vor allen Vergabekontrolleinrichtungen hält.

Im **Abschnitt 4** wird sodann zur Bedeutung der (nachträglichen) **Kontrolle der Einhaltung von Zuschlagskriterien** ausgeführt, um Wettbewerbsverzerrungen nach Zuschlagserteilung zu verhindern.

Der **Abschnitt 5** widmet sich sodann (ausführlich) den **einzelnen möglichen Zuschlagskriterien** beim Bestbieterprinzip für Bauaufträge.

### 3. Gewichtung, Berechnung und Bewertung der Zuschlagskriterien

Für die **Gewichtung**, also das relative Verhältnis der Bedeutung der Zuschlagskriterien zueinander, gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Der Auftraggeber muss allerdings die allgemeinen vergaberechtlichen Grundsätze einhalten, insbesondere die Grundsätze der Bietergleichbehandlung, Transparenz und Nichtdiskriminierung. Vor diesem Hintergrund muss die Gewichtung einer Überprüfung auf ihre Sachlichkeit standhalten können. Wesentlich ist, dass alle zur Gewichtung, Berechnung und Bewertung der Zuschlagskriterien zum Einsatz kommenden Parameter in der Ausschreibungsunterlage offengelegt werden (**Transparenzgebot**). Bei der Bewertung der Angebote dürfen keine Parameter Verwendung finden, die nicht in der Ausschreibungsunterlage offengelegt wurden. Konkret bedeutet dies etwa, dass die Zuschlagskriterien in den Ausschreibungsunterlagen so gefasst werden müssen, dass alle „durchschnittlich fachkundigen Bieter“ sie bei der Anwendung der „üblichen Sorgfalt“ in gleicher Weise auslegen können. Der Auftraggeber hat sich zudem einer Bewertungsmethode zu bedienen, die eine „nachträgliche Verschiebung“ der Gewichtung der Zuschlagskriterien im Verhältnis zueinander ausschließt. Überdies bedarf es bei einer ziffernmäßigen (subjektiven) Bewertung der Angebote grundsätzlich einer „verbalen Darstellung“ für die Gründe dieser Punkte- bzw. Notenvergabe, um die gerichtliche Überprüfung der Entscheidung zu ermöglichen. Schließlich wird der Transparenzgedanke auch verstärkt im Zusammenhang mit der Begründung der Zuschlagsentscheidung und der Möglichkeit der nachgereichten Bieter, die Erfolgchancen für die Einleitung eines Vergabekontrollverfahrens einschätzen zu können, hervorgehoben.

Hinsichtlich der **Berechnungsmethoden** für die Bewertung von Zuschlagskriterien gibt es insbesondere folgende Möglichkeiten:

- **Absolutes System:**

Dies ist ein von anderen Angeboten unabhängiges System, bei dem jedes Angebot für sich betrachtet gemäß der angeführten Bewertungskriterien bewertet wird. Wenn zB eine Reduktion projektspezifischer Sperrzeiten (siehe dazu Zuschlagskriterium W.7) pro Monat 1 Punkt, mit einer Deckelung auf maximal 5 Punkte bei einer 5-monatigen Reduktion, ergibt, dann kann bei einem absoluten

System jeder Bieter unabhängig von seinen Mitbewerbern die volle Punktzahl erhalten.

Zwischen den beiden Bewertungsschwellen kann eine lineare oder auch eine andere mathematische Funktion (bei graphischer Darstellung also in Form einer Kurve) für den Verlauf der Punkte, die dem jeweils angebotenen Wert zugeordnet werden, festgelegt werden.

Ein absolutes Bewertungssystem ist auch beim Preis möglich, wenn der Auftraggeber in der Lage ist, eine unterste und oberste Bewertungsschwelle zu definieren.

- **Relatives System:**

Das ist ein System, das auf einem Punktesystem mit relativer Bewertung der Angebote zueinander beruht. Üblicherweise erfolgt die Bewertung dadurch, dass das beste abgegebene und in die Bewertung einbezogene (dh nicht auszuschneidende) Angebot 100% der für das jeweilige Zuschlagskriterium möglichen Punkte erhält und die anderen Angebote in Abhängigkeit des Relativabstands zum besten Angebot (wiederum nach einer linearen oder anderen mathematischen Funktion) bewertet werden.

Hinsichtlich der **Bewertungsmethoden** für Zuschlagskriterien stehen vergaberechtlich zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- **Mathematische Bewertung:**

Bei dieser Methode werden die Angebote anhand der zu den jeweiligen Zuschlagskriterien angebotenen Werte bzw Angaben bewertet (je nach Festlegung gemäß der Ausschreibung nach absolutem oder relativem System, siehe oben), ohne dass dies eines vorgeschalteten Bewertungsschrittes bedarf.

- **Kommissionelle Bewertung:**

Bei dieser Methode werden qualitative Angaben in den Angeboten von einer Kommission (also zumindest von zwei Personen) entsprechend den Festlegungen in der Ausschreibung bewertet. In der Ausschreibung ist daher konkret

vorab bekanntzugeben, welche Anforderungen die Angebote im Rahmen der betreffenden Zuschlagskriterien erfüllen sollen und anhand welcher qualitativen „Aspekte“ ein Angebot als gut oder schlecht bewertet wird.

Bei einer kommissionellen Bewertung müssen die Anzahl und die Namen der Kommissionsmitglieder nicht vorab bekannt gegeben werden. Erforderlich ist aber, dass die Kommission in ihrer Gesamtheit (nicht jedes Kommissionsmitglied für sich alleine) die erforderliche Fachkenntnis besitzt, um tatsächlich die entsprechende Angebotsqualität anhand der jeweiligen Zuschlagskriterien bewerten zu können.

Wie bereits ausgeführt, ist es aufgrund des Transparenzgebots vergaberechtlich erforderlich, dass die Kommission ihre Bewertung verbal begründet. Ob diese verbale Begründung in ganzen Sätzen oder lediglich in Stichworten erfolgen kann, hängt davon ab, ob die Nachvollziehbarkeit der konkreten Bewertung für die Vergabekontrolle gewährleistet ist.

Daher wird jedem Auftraggeber dringend empfohlen, vor der Veröffentlichung jeder Ausschreibung (insbesondere, wenn nicht bereits längst erprobte Zuschlagskriterien unverändert zum Einsatz kommen) anhand möglicher Angebotskonstellationen **Proberechnungen und Probebewertungen** durchzuführen, um kontrollieren zu können, ob bei Anwendung der geplanten Zuschlagskriterien tatsächlich die beabsichtigten und sachgerechten Ergebnisse erzielt werden, die für den Erfolg der Ausschreibung auch vor dem Hintergrund der Gebarungskontrolle (Rechnungshöfe, Revisionen etc) ausschlaggebend sind.

Das Risiko eines unausgewogenen Verhältnisses bzw verzerrter Ergebnisse kann in vielen Fällen reduziert werden, indem alle Zuschlagskriterien nach den gleichen Berechnungsmethoden bewertet werden (zB für die Relativbewertung in allen Zuschlagskriterien die gleichen mathematischen Funktionen verwendet werden). Eine Vermischung von absoluten und relativen Bewertungsmethoden und/oder solchen, die nach verschiedenen mathematischen Berechnungsmethoden bewertet werden, erhöht das Risiko unzuweckmäßiger Ergebnisse.

#### 4. (Nachträgliche) Kontrolle der Einhaltung der Zuschlagskriterien

Die Berücksichtigung von qualitativen Zuschlagskriterien in Ausschreibungen macht nur dann Sinn, wenn das im Angebot des jeweiligen Bieters enthaltene „Qualitätsversprechen“ im Ausführungsfall auch eingehalten wird. Um nachträgliche Wettbewerbsverzerrungen nach Zuschlagserteilung zu verhindern, sind daher folgende Maßnahmen vergaberechtlich geboten:

- **Verpflichtung zur Einhaltung:**  
Der Auftragnehmer ist vertraglich zur Einhaltung der mit den Zuschlagskriterien verbundenen Zusagen zu verpflichten.
- **Überprüfung der Einhaltung:**  
Die Einhaltung dieser Zusagen ist entsprechend zu überprüfen (zB durch die Örtliche Bauaufsicht oder andere geeignete Maßnahmen).
- **Folgen der Nichteinhaltung:**  
Im Vertrag sind Sanktionen für den Fall vorzusehen, dass diese Zusagen nicht eingehalten werden und der Auftragnehmer für diese Nichteinhaltung verantwortlich ist. Der Zweck derartiger in angemessener Höhe festzulegender Sanktionen (zB Vertragsstrafen) ist es, einerseits bereits in der Angebotsphase Falschangaben grundsätzlich zu verhindern (Präventivwirkung), und andererseits in der Leistungsphase durch Nichteinhaltung eingetretene Wettbewerbsverzerrungen auszugleichen. Hinsichtlich der Angemessenheit der Sanktionen ist darauf zu achten, dass diese einerseits in Relation zu dem in der Angebotsphase durch den Bieter erlangten wirtschaftlichen Vorteil stehen und andererseits eine angemessene (zusätzliche) Pönale beinhalten, sodass der Bieter von einer Nichteinhaltung seiner im Angebot zugesicherten Aussagen abgehalten wird.

## 5. Mögliche Zuschlagskriterien beim Bestbieterprinzip für Bauaufträge

Für die Vergabe nach dem **Bestbieterprinzip** (wirtschaftlich und technisch günstigstes Angebot), bei der neben dem Preis zumindest ein zweites Zuschlagskriterium vorzusehen ist, können folgende mögliche qualitative Zuschlagskriterien zur Anwendung gelangen (Systematisierung der Zuschlagskriterien in die Kategorien „wirtschaftliche Kriterien“, „soziale Kriterien“ und „Umweltkriterien“):

- **Beurteilung von „wirtschaftlichen Kriterien“**
  - Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Referenzprojekte) – Punkt W.1;
  - Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Ausbildung und Berufserfahrung) – Punkt W.2;
  - Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Personalentwicklung – Schulungen) – Punkt W.3;
  - Beschäftigung von Facharbeitern – Punkt W.4;
  - Erhöhung der Qualitätssicherung – Punkt W.5;
  - Optimierung der Bau- und/oder Betriebsphase – Punkt W.6;
  - Reduktion der projektspezifischen Sperrzeiten (zB Wochenendsperren) – Punkt W.7;
  - Reaktionszeit bei Wartungsleistungen und im Störfall zur Fehlerbehebung – Punkt W.8;
  
- **Beurteilung von „sozialen Kriterien“**
  - Zusätzliche Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle – Punkt S.1;
  - Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern (Beschäftigte ab dem vollendeten 50. Lebensjahr) – Punkt S.2;
  - Beschäftigung bzw Einsatz von Lehrlingen (und Personen im Ausbildungsverhältnis) – Punkt S.3.
  
- **Beurteilung von „Umweltkriterien“**
  - Reduktion der Umweltbelastung durch Verringerung von Transportkilometern und LKW-Transporten (über 3,5t) auf die Baustelle – Punkt U.1;
  - Technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO<sub>2</sub>-Emission) – Punkt U.2.

Die genannten qualitativen Zuschlagskriterien werden in weiterer Folge näher dargestellt und erläutert sowie Muster-Ausschreibungsbestimmungen vorgeschlagen. Vorgeschlagene Mustertexte sind zur besseren Übersicht in einer anderen Schriftart gehalten. Vom Auftraggeber individuell festzulegende Teile (z. B.: Beilagennummierungen) sind grau hinterlegt markiert. Gesetzesverweise beziehen sich auf das Bundesvergabegesetz 2006, BGBl I 17/2006 idF BGBl I 7/2016 (in der Folge „**BVergG**“).

**VORSICHT:** Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den nachfolgend genannten qualitativen Zuschlagskriterien lediglich um Vorschläge handelt, bei denen der Auftraggeber vor der Auswahl eines dieser Kriterien zu prüfen hat, ob das jeweilige Zuschlagskriterium für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand geeignet ist und ob das Kriterium nicht schon im Rahmen der Eignungskriterien angewendet wurde (Verbot der Doppelverwertung von Eignungskriterien als Zuschlagskriterien). Sollte dieses Kriterium schon im Rahmen der Eignungskriterien angewendet worden sein, so ist nur eine über die Eignungskriterien hinausgehende Bewertung dieses Kriteriums im Rahmen der Zuschlagskriterien zulässig. Weiters liegt es im Ermessen des Auftraggebers, das jeweilige Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragsspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw. anzupassen.



**WIRTSCHAFT****W.1 Zuschlagskriterium****„Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Referenzprojekte)“**

Um die Qualität des Schlüsselpersonals auf der Baustelle vor allem bei Leistungen, bei denen die Qualität der ausgeführten Leistung in hohem Maß von der Qualifikation des Schlüsselpersonals abhängt, zu optimieren und somit die Qualität der Leistungserbringung zu gewährleisten bzw zu verbessern, kann die fachliche Qualifikation der Schlüsselpersonen (wie z. B.: des Bauleiters, Obermonteurs, Vorarbeiters und gegebenenfalls deren Stellvertreter) im Hinblick auf den Nachweis von geeigneten Referenzprojekten als Zuschlagskriterium bewertet werden. Es können beispielsweise für jede dieser Schlüsselpersonen bis zu 3 Referenzprojekte abgefragt und bewertet werden.

Dem Auftraggeber bleibt es auch hier überlassen, das Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragsspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw anzupassen (z. B.: auch die fachliche Eignung von anderen Schlüsselpersonen, die projektspezifisch erforderlich sind, abzufragen).

Vor der Auswahl dieses Kriteriums ist zu prüfen, ob dieses Zuschlagskriterium für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand geeignet ist und ob das Kriterium nicht schon im Rahmen der Eignungskriterien angewendet wurde (Verbot der Doppelverwertung von Eignungskriterien als Zuschlagskriterien). Sollte dieses Kriterium schon im Rahmen der Eignungskriterien angewendet worden sein, so ist nur eine über die Eignungskriterien hinausgehende Bewertung dieses Kriteriums im Rahmen der Zuschlagskriterien zulässig.

In der folgenden Muster-Ausschreibung wird eine Musterformulierung für die Bewertung der Schlüsselpersonen „Bauleiter“/„Obermonteur“/„Vorarbeiter“ und/oder gegebenenfalls deren Stellvertreter im Hinblick auf den Nachweis von jeweils 3 geeigneten Referenzprojekten für einen Bauleiter / Obermonteur / Vorarbeiter und/oder gegebenenfalls deren Stellvertreter vorgenommen. Für die folgende Muster-Ausschreibungsbestimmung ist beispielhaft eine maximal erreichbare Punktezahl von 100 Punkten vorgeschlagen. Diese 100 Punkte können in der Folge nach Ermessen des Auftraggebers gewichtet werden (z. B.: Gewichtung 5% ergibt 5 gewichtete Punkte).



### **Muster-Zuschlagskriterium**

„*Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Referenzprojekte)*“:

1. In diesem Kriterium wird die fachspezifische Qualifikation in Verbindung mit einer über die Eignungsanforderungen hinausgehenden Berufserfahrung des vom Bieter / der Bietergemeinschaft bekannt gegebenen Schlüsselpersonals (Bauleiter / Obermonteur / Vorarbeiter) durch den Nachweis von Referenzprojekten bewertet. Der Bieter / die Bietergemeinschaft kann in Punkt [ ] (Beilage ./[vom Auftraggeber festzulegen]) jeweils maximal 3 Referenzprojekte zum namhaft gemachten Schlüsselpersonal (Bauleiter/Obermonteur/Vorarbeiter) angeben, welche im Rahmen dieses Zuschlagskriteriums bewertet werden, wenn die in diesem Zuschlagskriterium geforderten Anforderungen an die Referenzprojekte erfüllt sind.
2. Das Referenzprojekt muss zumindest die folgenden Anforderungen erfüllen, um gewertet zu werden:
  - Der Auftragswert von zumindest EUR [ ] (exkl. USt) muss mit dem gegenständlichen Auftrag hinsichtlich technischer Schwierigkeit und Umstände der Leistungserbringung vergleichbar sein.
  - Das Referenzprojekt muss mit dem gegenständlichen Auftrag hinsichtlich der technischen Schwierigkeit und der Umstände der Leistungserbringung vergleichbar sein und mindestens folgende Merkmale aufweisen: [vom Auftraggeber festzulegen];
  - Das Referenzprojekt muss bereits abgeschlossen sein. Als Datum des Projektabschlusses gilt der Zeitpunkt des Vorliegens der Kostenfeststellung bzw der Zeitpunkt des Vorliegens sämtlicher geprüfter Schlussrechnungen (= vollständige Schlussabrechnung).
  - Referenzprojekte, die vor mehr als fünf Jahren (gerechnet ab dem Datum der Angebotsöffnung) abgeschlossen wurden oder die mangels Detailangaben nicht überprüfbar sind, werden nicht berücksichtigt. Als Datum

des Projektabschlusses gilt der Zeitpunkt des Vorliegens der Kostenfeststellung bzw der Zeitpunkt des Vorliegens sämtlicher geprüfter Schlussrechnungen (= vollständige Schlussabrechnung).

- Es werden weiters nur Referenzprojekte gewertet, in welchen das jeweilige Schlüsselpersonal (Bauleiter / Obermonteur / Vorarbeiter) eine leitende oder stellvertretend leitende Funktion innehatte (zB als Bauleiter / Obermonteur / Vorarbeiter).
  - Das jeweilige Schlüsselpersonal (Bauleiter / Obermonteur / Vorarbeiter) muss das jeweilige Referenzprojekt über eine Bearbeitungsdauer von mindestens 12 Monaten durchgängig betreut haben. Bei Aufträgen, deren vertragliche Bearbeitungsdauer kürzer als 12 Monate betragen hat, ist eine entsprechende Bearbeitungsdauer über die gesamte Auftragsdauer nachzuweisen.
- 3.** Die Referenzen des Schlüsselpersonals werden nur dann bewertet, wenn der Bieter / die Bietergemeinschaft dem Angebot einen Referenznachweis beilegt, aus dem hervorgeht, dass das jeweils angegebene Schlüsselpersonal die als Referenz herangezogene Leistung erfüllt hat. Dazu hat der Bieter / die Bietergemeinschaft für jedes vorgelegte, zu bewertende Referenzprojekt eine Beschreibung (ca 1 Seite) dem Angebot beizulegen, die folgende Informationen zu beinhalten hat:
- Projektname;
  - Projektort, Abschnitt oder Region;
  - Detaillierte Projektbeschreibung, aus der sich ableiten lässt, welche Bewertungskriterien erfüllt werden;
  - Auftragnehmer des Referenzprojektes;
  - Verantwortlichkeit in % (nur bei Referenzprojekten, welche im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft erbracht wurden) unter Nennung des ARGE-Partners bzw der ARGE-Partner;
  - Name und Sitz des Auftraggebers / Leistungsempfänger des Referenzprojektes;

- Auskunftsperson beim Auftraggeber / Leistungsempfänger (Name, Telefon, E-Mail);
- Auftragsinhalt und Leistungsphasen;
- Gesamtauftragswert netto in EUR;
- Datum der Auftragserteilung;
- Bearbeitungsbeginn und -ende von Projektphasen, sofern vorhanden;
- Datum der Fertigstellung (Einreichtermine bzw Abgabe / Abnahme beim Auftraggeber);
- Bearbeitungsstand in %;
- Angabe, ob die Leistung fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurde;
- Schlüsselpersonal mit Darstellung der konkreten Aufgabenstellung, eingesetzter Funktion, bearbeiteten Objekten sowie Einsatzzeitraum.

Der Auftraggeber behält sich vor, Auftraggeber-Bestätigungen der Referenzauftraggeber über die erbrachte Leistung nachzufordern.

4. Für das Zuschlagskriterium „Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Referenzprojekte)“ werden gemäß der nachfolgenden Tabelle ungewichtete Punkte vergeben, wobei maximal eine Punkteanzahl von 100 erreicht werden kann:

Funktion	Referenzprojekte	Punkte
Bauleiter	3	100
Bauleiter	2	66
Bauleiter	1	33
Bauleiter	0	0
Obermonteur	3	[...]
Obermonteur	2	[...]
Obermonteur	1	[...]
Obermonteur	0	0
Vorarbeiter	3	[...]
Vorarbeiter	2	[...]
Vorarbeiter	1	[...]
Vorarbeiter	0	0

5. Die im Zuschlagskriterium „Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Referenzprojekte)“ insgesamt erlangten Punkte werden mit % gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5% Gewichtung = 5 Punkte).

## W.2 Zuschlagskriterium

### „Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Ausbildung und Berufserfahrung)“

Um die Qualität des Schlüsselpersonals auf der Baustelle vor allem bei Leistungen, bei denen die Qualität der ausgeführten Leistung in hohem Maß von der Qualifikation des Schlüsselpersonals abhängt, zu optimieren und somit die Qualität der Leistungserbringung zu gewährleisten bzw zu verbessern, kann die fachliche Qualifikation der Schlüsselpersonen (wie z. B.: des Bauleiters, Obermonteurs, Vorarbeiters und gegebenenfalls deren Stellvertreter) im Hinblick auf ihre Ausbildung und Berufserfahrung als Zuschlagskriterium bewertet werden.

Dem Auftraggeber bleibt es auch hier überlassen, das Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragsspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw anzupassen (z. B.: die fachliche Eignung von anderen Schlüsselpersonen, die projektspezifisch erforderlich sind, abzufragen).

Vor der Auswahl dieses Kriteriums ist zu prüfen, ob dieses Zuschlagskriterium für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand geeignet ist und ob das Kriterium nicht schon im Rahmen der Eignungskriterien angewendet wurde (Verbot der Doppelverwertung von Eignungskriterien als Zuschlagskriterien). Sollte dieses Kriterium schon im Rahmen der Eignungskriterien angewendet worden sein, so ist nur eine über die Eignungskriterien hinausgehende Bewertung dieses Kriteriums im Rahmen der Zuschlagskriterien zulässig.

In der folgenden Muster-Ausschreibung wird eine Musterformulierung für die Bewertung der Schlüsselpersonen „Bauleiter“/„Obermonteur“/„Vorarbeiter“ und/oder gegebenenfalls deren Stellvertreter im Hinblick auf ihre Ausbildung und Berufserfahrung vorgenommen.

Für die folgende Muster-Ausschreibungsbestimmung ist beispielhaft eine maximal erreichbare Punktezahl von 100 Punkten vorgeschlagen. Diese 100 Punkte können in der Folge nach Ermessen des Auftraggebers gewichtet werden (zB Gewichtung 5% ergibt 5 gewichtete Punkte).

### **Muster-Zuschlagskriterium**

*„Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Ausbildung und Berufserfahrung)“:*

1. In diesem Kriterium wird die fachspezifische Qualifikation in Verbindung mit einer über die Eignungsanforderungen hinausgehenden Ausbildung und Berufserfahrung des vom Bieter / der Bietergemeinschaft bekannt gegebenen Schlüsselpersonals (Bauleiter / Obermonteur / Vorarbeiter) gemäß der nachfolgenden Tabelle bewertet. Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat in Punkt [ ] (Beilage ./[vom Auftraggeber festzulegen]) eine Eigenerklärung zur fachspezifischen Ausbildung und zur Berufserfahrung des Schlüsselpersonals abzugeben. Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat zur Überprüfung seiner / ihrer Angaben durch den Auftraggeber (als zusätzliche Beilage zu seinem Angebot) für jede dieser Schlüsselpersonen einen Lebenslauf mit Angabe der Ausbildung und Berufserfahrung (in vollen Jahren) sowie eine Kopie über den Abschluss der Ausbildung vorzulegen. Als Stichtag für die Berufserfahrung in vollen Jahren gilt das Datum der Angebotsöffnung.
2. Das namhaft gemachte Schlüsselpersonal muss jeweils über eine abgeschlossene facheinschlägige (Hochschul-)Ausbildung (Universität, Fachhochschule, höhere Schulausbildung [zB HTL]), Befähigungs- oder Meisterprüfung oder über eine vergleichbare inländische oder ausländische Ausbildung verfügen. Die Gleichwertigkeit der Ausbildung ist vom Bieter / der Bietergemeinschaft nachzuweisen.
3. Für das Zuschlagskriterium „Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Ausbildung und Berufserfahrung)“ werden gemäß der nachfolgenden Tabelle ungewichtete Punkte vergeben, wobei maximal eine Punkteanzahl von 100 erreicht werden kann:

Höchste abgeschlossene Ausbildung	Jahre an Berufserfahrung	Punkte
Hochschule (Universität, Fachhochschule)	0 bis ≤ 4 Jahre	0
Hochschule (Universität, Fachhochschule)	> 4 bis ≤ 7 Jahre	20
Hochschule (Universität, Fachhochschule)	> 7 bis ≤ 10 Jahre	60
Hochschule (Universität, Fachhochschule)	> 10 Jahre	100
Höhere technische Schule / HTL-Ingenieur	0 bis ≤ 4 Jahre	0
Höhere technische Schule / HTL-Ingenieur	> 4 bis ≤ 8 Jahre	20
Höhere technische Schule / HTL-Ingenieur	> 8 bis ≤ 12 Jahre	60
Höhere technische Schule / HTL-Ingenieur	> 12 Jahre	100
Meisterprüfung / Befähigungsprüfung	0 bis ≤ 4 Jahre	0
Meisterprüfung / Befähigungsprüfung	> 4 bis ≤ 8 Jahre	20
Meisterprüfung / Befähigungsprüfung	> 8 bis ≤ 12 Jahre	60
Meisterprüfung / Befähigungsprüfung	> 12 Jahre	100

4. Die im Zuschlagskriterium „Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Ausbildung und Berufserfahrung)“ insgesamt erlangten Punkte werden mit % gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5% Gewichtung = 5 Punkte).

### W.3 Zuschlagskriterium

#### „Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Personalentwicklung – Schulungen)“

Um die Qualität des Schlüsselpersonals auf der Baustelle vor allem bei Leistungen, bei denen die Qualität der ausgeführten Leistung in hohem Maß von der Qualifikation des Schlüsselpersonals abhängt, zu optimieren und somit die Qualität der Leistungserbringung zu gewährleisten bzw zu verbessern, kann die fachliche Qualifikation der Schlüsselpersonen (wie z. B.: des Bauleiters, Obermonteurs, Vorarbeiters und gegebenenfalls deren Stellvertreter) im Hinblick auf fachspezifische Kenntnisse, welche durch Personalentwicklungs- bzw Schulungsmaßnahmen, an denen die Schlüsselpersonen teilgenommen haben, als Zuschlagskriterium bewertet werden.

Dem Auftraggeber bleibt es auch hier überlassen, das Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragsspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw anzupassen (z. B.: die fachliche Eignung von anderen Schlüsselpersonen, die projektspezifisch erforderlich sind, abzufragen).

Vor der Auswahl dieses Kriteriums ist zu prüfen, ob dieses Zuschlagskriterium für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand geeignet ist und ob das Kriterium nicht schon im Rahmen der Eignungskriterien angewendet wurde (Verbot der Doppelverwertung von Eignungskriterien als Zuschlagskriterien). Sollte dieses Kriterium schon im Rahmen der Eignungskriterien angewendet worden sein, so ist nur eine über die Eignungskriterien hinausgehende Bewertung dieses Kriteriums im Rahmen der Zuschlagskriterien zulässig.

In der folgenden Muster-Ausschreibung wird eine Musterformulierung für die Bewertung der Schlüsselpersonen „Bauleiter“/„Obermonteur“/„Vorarbeiter“ und/oder gegebenenfalls deren Stellvertreter im Hinblick auf fachspezifische Kenntnisse, welche durch Personalentwicklungs- bzw Schulungsmaßnahmen, an denen die Schlüsselpersonen teilgenommen haben, vorgenommen. Die Bewertung von Personalentwicklungs- bzw Schulungsmaßnahmen empfiehlt sich unter anderem bei Bauprojekten, bei welchen fachspezifische Zusatzqualifikationen zu einem qualitativen Mehrwert bei der Leistungserbringung führen können. Beispielsweise könnten bei der Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden Schulungsmaßnahmen im Denkmalschutz bewertet werden. Weitere denkbare Weiterbildungsmaßnahmen bei Bauaufträgen sind Schulungen zur ÖNORM B 2110 oder B 2118, Schulungen zur ÖNORM B 2061 oder B 2111, Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich des Elektrotechnikgesetzes, der Elektrotechnikverordnung bzw anderer Spezialgesetze sowie Schulungen zur Arbeitssicherheit, zur Bauarbeitenkoordination, zur Betontechnik für Ausführende, zur Anwendung des Bundesvergabegesetzes, zur kooperativen Projektabwicklung oder zur Dokumentation am Bau.

Für die folgende Muster-Ausschreibungsbestimmung ist beispielhaft eine maximal erreichbare Punktzahl von 100 Punkten vorgeschlagen. Diese 100 Punkte können in der Folge nach Ermessen des Auftraggebers gewichtet werden (z. B.: Gewichtung 5% ergibt 5 gewichtete Punkte).

### ***Muster-Zuschlagskriterium***

*„Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Personalentwicklung – Schulungen)“:*

1. In diesem Kriterium wird die fachspezifische Qualifikation in Verbindung mit einer über die Eignungsanforderungen hinausgehenden fachspezifischen Kenntnis durch die Teilnahme an Personalentwicklungs- bzw Schulungsmaßnahmen des vom Bieter / der Bietergemeinschaft bekannt gegebenen Schlüsselpersonals (Bauleiter / Obermonteur / Vorarbeiter) gemäß der nachfolgenden Tabelle bewertet. Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat in Punkt [ ] (Beilage ./[vom Auftraggeber festzulegen]) eine Eigenerklärung zu fachspezifischen Kenntnissen durch die Teilnahme an Personalentwicklungs- bzw Schulungsmaßnahmen des Schlüsselpersonals abzugeben. Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat zur Überprüfung seiner / ihrer Angaben durch den Auftraggeber (als zusätzliche Beilage zu seinem Angebot) für jede der für das namhaft gemachte Schlüsselpersonal genannten Schulung eine Teilnahmebestätigung über die besuchten Seminare, Schulungen oder gleichwertigen Ausbildungen beizulegen.
2. Personalentwicklungs- bzw Schulungsmaßnahmen werden zu folgenden zwei Themenbereichen gewertet: [vom Auftraggeber festzulegen]
3. Eine Wertung kann nur dann erfolgen, wenn der zu wertende Themenbereich nachweislich für mindestens drei Stunden Seminar- oder Schulungsinhalt war, wobei maximal zwei Themenbereiche pro Seminar- bzw Schulungstag gewertet werden können. Für das namhaft gemachte Schlüsselpersonal (Bauleiter / Obermonteur / Vorarbeiter) kann ein Themenbereich jeweils nur einmal gewertet werden.
4. Personalentwicklungs- bzw Schulungsmaßnahmen werden nur dann mit voller Punkteanzahl bewertet, wenn die Personalentwicklungs- bzw Schulungsmaßnahme nicht mehr als fünf Jahre (gerechnet ab dem Datum der Angebotsöffnung) zurückliegt. Personalentwicklungs- bzw Schulungsmaßnahmen werden mit der Hälfte der jeweiligen Punkteanzahl bewertet, wenn die Personalentwicklungs- bzw Schulungsmaßnahme zwar mehr als fünf Jahre,



aber nicht mehr als sieben Jahre (gerechnet ab dem Datum der Angebotsöffnung) zurückliegt. Personalentwicklungs- bzw Schulungsmaßnahmen, welche vor mehr als sieben Jahren (gerechnet ab dem Datum der Angebotsöffnung) absolviert wurden, werden nicht bewertet.

5. Für das Zuschlagskriterium „Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Personalentwicklung – Schulungen)“ werden gemäß der nachfolgenden Tabelle ungewichtete Punkte vergeben, wobei maximal eine Punkteanzahl von 100 erreicht werden kann:

Funktion	Schulungsmaßnahmen	Punkte
Bauleiter	Themenbereich 1	60
Bauleiter	Themenbereich 2	40
Obermonteur	Themenbereich 1	[...]
Obermonteur	Themenbereich 2	[...]
Vorarbeiter	Themenbereich 1	[...]
Vorarbeiter	Themenbereich 2	[...]

6. Die im Zuschlagskriterium „Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Personalentwicklung – Schulungen)“ insgesamt erlangten Punkte werden mit % gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5% Gewichtung = 5 Punkte).

#### W.4 Zuschlagskriterium

##### „Beschäftigung von Facharbeitern“

Um die Qualität des Personals auf der Baustelle vor allem bei Leistungen, bei denen die Qualität der ausgeführten Leistung in hohem Maß von der Qualifikation des Personals abhängt, zu optimieren und somit die Qualität der Leistungserbringung zu gewährleisten bzw zu verbessern, kann die Beschäftigung von Facharbeitern als Zuschlagskriterium bewertet werden. Die Zahlen für Facharbeiter beziehen sich dabei auf die im Unternehmen des Bieters bzw des Mitglieds der Bietergemeinschaft beschäftigten Facharbeiter, die auch für den konkreten Auftrag eingesetzt werden sollen. Der Auftraggeber hat festzulegen, ob Facharbeiter von Subunternehmern angerechnet werden. Dabei ist einerseits der Umfang des zulässigen Subunternehmereinsatzes

auf der konkreten Baustelle und andererseits der dadurch entstehende Dokumentationsaufwand des Auftragnehmers bzw der Prüfaufwand des Auftraggebers zu berücksichtigen.

Dem Auftraggeber bleibt es überlassen, das Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw anzupassen. Vor der Auswahl dieses Kriteriums ist zu prüfen, ob dieses Zuschlagskriterium für den ausgedescribenen Leistungsgegenstand geeignet ist und ob das Kriterium nicht schon im Rahmen der Eignungskriterien angewendet wurde (Verbot der Doppelverwertung von Eignungskriterien als Zuschlagskriterien).

Für die folgende Muster-Ausschreibungsbestimmung ist beispielhaft eine maximal erreichbare Punktezahl von 100 Punkten vorgeschlagen. Diese 100 Punkte können in der Folge nach Ermessen des Auftraggebers gewichtet werden (zB Gewichtung 5% ergibt 5 gewichtete Punkte).

### ***Muster-Zuschlagskriterium***

*„Beschäftigung von Facharbeitern“:*

- 1.** Als Facharbeiter im Sinne der Ausschreibungsunterlagen gelten Arbeitnehmer des Auftragnehmers, die nach dem jeweiligen Kollektivvertrag als Facharbeiter eingestuft sind.
- 2.** Auf Grund der Komplexität des Auftragsgegenstandes sowie der vielseitigen und komplexen Abläufe im gegenständlichen Projekt soll zur gegenständlichen Leistungserfüllung ein Maximum an fachlich qualifizierten Arbeitern herangezogen werden. Im Rahmen dieses Zuschlagskriteriums wird daher der Anteil an beschäftigten Facharbeitern im Verhältnis zum Anteil der Arbeiter, welche zur Ausführung des gegenständlichen Auftrages während des Ausführungszeitraums herangezogen werden, bewertet.
- 3.** Für das Zuschlagskriterium „Beschäftigung von Facharbeitern“ werden gemäß der nachfolgenden Tabelle ungewichtete Punkte vergeben, wobei die maxi-

male Punkteanzahl von 100 bei einem Anteil von mindestens 50% oder mehr Facharbeitern vergeben wird:

Anteil von Facharbeitern	Punkte
≥ 50%	100
≥ 45 < 50%	80
≥ 40 < 45%	60
≥ 35 < 40%	40
≥ 30 < 35%	20
< 30%	0

4. Die im Zuschlagskriterium „Beschäftigung von Facharbeitern“ erlangten Punkte werden mit % gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5% Gewichtung = 5 Punkte).
5. Der Auftragnehmer hat insbesondere sicherzustellen, dass der angebotene Anteil an Facharbeitern durchgängig und in der angegebenen Höhe (in Bezug auf die jeweils zugeordnete Anzahl an Arbeitern) gegeben ist.
6. Der Auftragnehmer hat zur besseren Überprüfbarkeit die jeweiligen Facharbeiter in den Bautagesberichten regelmäßig gesondert anzuführen.
7. Die stichprobenartigen Kontrollen der Einhaltung des angebotenen Anteils an Facharbeitern im Baubetrieb obliegen dem Auftraggeber (gegebenenfalls der ÖBA). Im Rahmen dieser Kontrollen werden die angemeldeten Beschäftigungsgruppen sowie die tatsächliche Anwesenheit der entsprechenden Personen vor Ort überprüft. Als Nachweis der Facharbeitereigenschaft können entsprechende Lohnunterlagen, Bestätigungen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) oder andere gleichwertige Nachweise herangezogen werden, die vom Auftragnehmer unverzüglich vorgelegt werden müssen.

## W.5 Zuschlagskriterium

### „Erhöhung der Qualitätssicherung“

Um eine zusätzliche Erhöhung des Qualitätsstandards auf der Baustelle zu erreichen, kann die Erhöhung der Qualitätssicherung als Zuschlagskriterium bewertet werden.

Dem Auftraggeber bleibt es überlassen, das Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw. anzupassen. Vor der Auswahl dieses Kriteriums ist zu prüfen, ob dieses Zuschlagskriterium für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand geeignet ist. Die Anwendung dieses Kriteriums empfiehlt sich vor allem bei besonders sensiblen Baustellen, bei denen auf Grund der Randbedingungen eine erhöhte Qualitätssicherung (über den ausgeschriebenen Qualitätsstandard hinausgehend) einen entsprechenden Mehrwert bringt.

Folgende Beispiele werden (vorwiegend für Tiefbauarbeiten) beispielsweise von der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr (FSV) bei der mathematischen Bewertung dieses Zuschlagskriteriums vorgeschlagen und könnten im Rahmen von Ausschreiberlücken – entsprechend abgestimmt auf den jeweiligen Auftragsgegenstand – festgelegt werden:

- Beispiele Asphalt:
  - Mischguttransport in Thermomulden;
  - Einsatz von Beschickungsfertiger;
  - Einsatz von Kompaktfertiger;
  - Einsatz einer Rüttelbohle;
  - Temperaturmessung auf der Walze;
  - Vorspritzen unmittelbar vor Fertiger;
  - Einsatz Flächenheizgerät;
  - Troxler Sonde durchgängig;
  - Kalibrierung Mischgutwalze;
  - bei Nachtbaustellen Ersatzgeräte vorhanden;
  - bei Nachtbaustellen Ersatzmischanlage, Produktionsanlage;
  - Ausschluss der Bestimmung der Qualitätsabzüge der RVS (Hohlraumgehalt).

- Beispiele Beton:
  - Einbau mit Gleitschalungsfertiger bei zusammenhängenden Betonfeldsanierungen (keine Einzelfelder) (bei Betondeckeninstandsetzungen);
  - Einbau von verzögerten Betonen zur Schwindreduktion / Rissbreitenbegrenzung (Brückenbau) 56 Tage Festigkeit;
  - Bei beschleunigten Betonsorten < 4 Stunden Aushärtezeit: Herstellung eines Probefeldes vor Einbau;
  - Nachweise von ÖBV-Schulungen für das konkret zum Einsatz gelangende Personal.

Für die folgende Muster-Ausschreibungsbestimmung ist beispielhaft eine maximal erreichbare Punktezahl von 100 Punkten vorgeschlagen. Diese 100 Punkte können in der Folge nach Ermessen des Auftraggebers gewichtet werden (zB Gewichtung 5% ergibt 5 gewichtete Punkte).

### **Muster-Zuschlagskriterium**

„Erhöhung der Qualitätssicherung“:

1. In diesem Kriterium wird die Erhöhung der Qualitätssicherung bewertet. Der Bieter / die Bietergemeinschaft kann in Punkt [ ] (Beilage ./[vom Auftraggeber festzulegen]) angeben, welche Maßnahmen der Erhöhung der Qualitätssicherung er / sie für den Auftragsfall anbietet.
2. Für das Projekt sind folgende Maßnahmen zur Erhöhung der Qualitätssicherung, welche über den Mindeststandard der Ausschreibung hinausgehen, vorgesehen und können durch den Bieter / die Bietergemeinschaft angeboten werden: [vom Auftraggeber festzulegen]
3. Im Falle der Auftragserteilung sind die angebotenen Maßnahmen bei folgenden Leistungen [vom Auftraggeber festzulegen] bei den zugehörigen Positionen im Leistungsverzeichnis durchgehend umzusetzen.
4. Für das Zuschlagskriterium „Erhöhung der Qualitätssicherung“ werden gemäß nachfolgendem Schema ungewichtete Punkte wie folgt vergeben,

wobei maximal eine Punkteanzahl von 100 erreicht werden kann:

Dieses Kriterium wird in Summe aller Maßnahmen mit  Punkten festgelegt. Die Höhe der Bewertung jeder einzelnen Maßnahme ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Bezeichnung der Maßnahme	Punkte
<input type="text"/>	20
<input type="text"/>	20
<input type="text"/>	20
<input type="text"/>	20
<input type="text"/>	20

- Die im Zuschlagskriterium „Erhöhung der Qualitätssicherung“ erlangten Punkte werden mit % gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5% Gewichtung = 5 Punkte).

## W.6 Zuschlagskriterium

### „Optimierung der Bau- und/oder Betriebsphase“

Um vor allem bei Baustellen mit komplexen Bauabläufen baubetriebliche Abläufe zu optimieren, Bauphasen oder Baustellenverkehr zu reduzieren sowie die Ver- und Entsorgungslogistik zu verbessern und somit einerseits die Qualität der Leistungserbringung zu gewährleisten bzw zu verbessern und andererseits auch auf Umwelteinflüsse Bedacht zu nehmen, kann die Optimierung des Bauablaufs bzw der Betriebsphase als Zuschlagskriterium bewertet werden.

Dem Auftraggeber bleibt es überlassen, das Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragsspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw anzupassen. Vor der Auswahl dieses Kriteriums ist zu prüfen, ob dieses Zuschlagskriterium für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand geeignet ist.

Im nachfolgenden Beispiel der Muster-Ausschreibungsbestimmung soll aufgezeigt werden, welche Möglichkeiten der Auftraggeber bei der Ausgestaltung dieses Qua-

litätskriteriums im Hochbaubereich und im Bereich der technischen Einrichtung bzw des Innenaus- und -umbaus hat. Der Vorschlag für die Gewichtung bezieht sich dabei auf den Einsatz aller in diesem Beispiel genannten Subkriterien für die Ausgestaltung dieses Zuschlagskriteriums. Je nach ausgeschriebenem Leistungsgegenstand können auch nur einzelne dieser genannten möglichen Subkriterien zur Bewertung herangezogen werden. In diesem Fall ist die im nachfolgenden Beispiel angeführte Bewertungstabelle, welche mit Gewichtungsvorschlägen versehen ist, entsprechend anzupassen. Für andere Bereiche könnte der Auftraggeber daran anknüpfend auftragsspezifische Zuschlagskriterien betreffend die Qualitätsausarbeitung für bestimmte Arten von Bauaufträgen vorsehen. Für dieses Zuschlagskriterium ist eine kommissionelle Bewertungsmethode vorgesehen.

Im Falle der gewerkweisen Ausschreibung können einzelne Bestandteile der Bewertungsmethodik für technisch kritische Gewerke (zB im Bereich der Haus- und Elektrotechnik) eingesetzt werden.

### **Muster-Zuschlagskriterium**

*„Optimierung der Bau- und/oder Betriebsphase“:*

1. In diesem Zuschlagskriterium kann der Bieter mit dem Angebot einen optimierten Bauablauf bzw ein Konzept für die Betriebsphase beilegen, welches zumindest die in den folgenden Bewertungsaspekten angeführten Punkte abdeckt.
2. Dabei hat der Bieter die Möglichkeit, aus baubetrieblichen Gründen den Bauablauf und/oder die Betriebsphase zu optimieren.
3. Die konzeptionellen Angebote (Optimierung der Bau- und/oder Betriebsphase) für das Projekt werden von einer mehrköpfigen Bewertungskommission anhand der Subkriterien „Projektaufbau- und Projektablauforganisation“, „Termin- und Ressourcenpläne“, „Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskonzept“ und „Inbetriebnahmekonzept“ beurteilt.

#### 4. Projektaufbau- und Projektablauforganisation

Im Rahmen des Subkriteriums „Projektaufbau- und Projektablauforganisation“ werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Die Art der Aufbereitung des Konzeptes im Hinblick auf die Verständlichkeit und auf leichte Nachvollziehbarkeit;
- die Vollständigkeit sowie die inhaltliche Qualität und Stimmigkeit der Unterlagen im Hinblick auf die übergebenen Projektgrundlagen und den Projektvertrag;
- die Eignung der Ausarbeitung zur Aufnahme in das zukünftige Projekt-handbuch;
- die einfache und ressourcenschonende Anwendbarkeit für den Auftraggeber;
- die Klarheit der Definitionen bezüglich der Schnittstellen, Funktionen, Ablaufschemata etc.

#### 5. Termin- und Ressourcenpläne

Im Rahmen des Subkriteriums „Termin- und Ressourcenpläne“ werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Die Art der Aufbereitung des Konzeptes im Hinblick auf die Verständlichkeit und leichte Nachvollziehbarkeit;
- die Vollständigkeit sowie die inhaltliche Qualität und Stimmigkeit der Unterlagen im Hinblick auf die übergebenen Projektgrundlagen;
- die Eignung der Ausarbeitung zur Aufnahme in das zukünftige Projekt-handbuch;
- die Anwendbarkeit für den Auftraggeber in Bezug auf dessen Leistungen bzw dessen Entscheidungs- und Freigabefristen;
- die ausreichende Berücksichtigung der vorgesehenen Inbetriebnahme und des Probetriebes;
- die Umsetzbarkeit des vorgesehenen Übergabe- / Übernahmeprozesses inklusive der notwendigen Dokumentationen;
- die ausreichende Berücksichtigung des notwendigen Möblierungs- und Übersiedelungsprozesses.



## 6. Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskonzept

Im Rahmen des Subkriteriums „Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskonzept“ werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Die Vollständigkeit sowie die inhaltliche Qualität und Stimmigkeit der Unterlagen im Hinblick auf die übergebenen FM-Leistungsbilder;
- die Anwendbarkeit für den Auftraggeber in Bezug auf dessen Zielsetzungen der Lebenszykluskostenoptimierung;
- die ausreichende Berücksichtigung der zukünftigen Aufgabe der Gewährleistungsverfolgung sowie die Abgrenzung zu den Leistungen des technischen Gebäudebetriebes;
- die Eignung der Ausarbeitung zur Aufnahme in das zukünftige FM-Organisationshandbuch.

## 7. Inbetriebnahmekonzept

Im Rahmen des Subkriteriums „Inbetriebnahmekonzept“ werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Die Art der Aufbereitung des Konzeptes im Hinblick auf die Verständlichkeit und leichte Nachvollziehbarkeit;
  - die Vollständigkeit sowie die inhaltliche Qualität und Stimmigkeit der Unterlagen im Hinblick auf die übergebenen Projektgrundlagen und den Vertrag über den technischen Gebäudebetrieb;
  - die Eignung der Anwendbarkeit für den Auftraggeber in Bezug auf dessen Leistungen bzw dessen Entscheidungs- und Freigabefristen im Inbetriebnahmeprozess;
  - die Umsetzbarkeit des vorgeschlagenen Übergabe-/Übernahmeprozesses inklusive der notwendigen Dokumentationen.
8. Die konzeptionellen Angebote („Optimierung der Bau- und/oder Betriebsphase“) für das Projekt werden von einer mehrköpfigen Bewertungskommission anhand der Subkriterien „Projektaufbau- und Projektablauforganisation“, „Termin- und Ressourcenpläne“, „Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskonzept“ und „Inbetriebnahmekonzept“ gemäß dem nachstehenden

Schema für jedes der vier angeführten Konzepte in gemeinsamer Diskussion und entsprechender schriftlicher Begründung bewertet.

Erfüllungsgrad	Punkte
Das Konzept zeigt eine bestmögliche Optimierung der Bau- und/oder Betriebsphase auf	25
Das Konzept zeigt eine überdurchschnittliche Optimierung der Bau- und/oder Betriebsphase auf	19
Das Konzept zeigt eine durchschnittliche Optimierung der Bau- und/oder Betriebsphase auf	13
Das Konzept zeigt eine unterdurchschnittliche Optimierung der Bau- und/oder Betriebsphase auf	6
Das Konzept zeigt keine Optimierung der Bau- und/oder Betriebsphase auf	0

Im Zuge der kommissionellen Bewertung wird versucht, je Subkriterium eine gemeinsame Beurteilung der Konzepte zu erzielen. Sofern die einzelnen Mitglieder der Bewertungskommission unterschiedliche Beurteilungen vornehmen, werden die vergebenen Punkte zusammengezählt und unter Berücksichtigung der Anzahl der Kommissionsmitglieder das arithmetische Mittel gebildet.

9. Für das Zuschlagskriterium „Optimierung des Bauablaufs“ werden gemäß der nachfolgenden Tabelle ungewichtete Punkte vergeben, wobei maximal eine Punkteanzahl von 100 erreicht werden kann:

Umsetzungskonzept	100 Punkte
Projektaufbau- und Projektablauforganisation	25 Punkte
Termin- und Ressourcenpläne	25 Punkte
Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskonzept	25 Punkte
Inbetriebnahmekonzept	25 Punkte

10. Die im Zuschlagskriterium „Optimierung des Bauablaufs“ erlangten Punkte werden mit % gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5% Gewichtung = 5 Punkte).

## W.7 Zuschlagskriterium

### „Reduktion der projektspezifischen Sperrzeiten (z. B.: Wochenendsperren)“

Um die Nutzerbeeinträchtigungen (z. B.: durch Reduktion von Parkplätzen oder Straßensperren) bzw Sperrzeiten (von z. B.: Wasser, Strom, Gas) für Nutzer, Anrainer bzw andere Beteiligte zu verringern und somit Nutzerbeeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, kann die Reduktion der projektspezifischen Sperrzeiten (z. B.: Wochenendsperren) als Zuschlagskriterium bewertet werden.

Folgendes Beispiel wurde von öffentlichen Auftraggebern wie der ASFINAG oder den ÖBB bei der mathematischen Bewertung dieses Zuschlagskriteriums vorgeschlagen und könnte im Rahmen von Ausschreiberlücken – entsprechend abgestimmt auf den jeweiligen Auftragsgegenstand – festgelegt oder im Hinblick auf den jeweiligen Auftragsgegenstand noch weiterführend adaptiert und/oder erweitert werden:

„Für das Projekt sind folgende Sperrzeiten vorgesehen:

- Teilabtrag Tragwerk 1: 1 Wochenende;
- Einbau Lehrgerüst 1: 1 Wochenende;
- Ausbau Lehrgerüst 1: 1 Wochenende;
- Teilabtrag Tragwerk 2: 1 Wochenende;
- Einbau Lehrgerüst 2: 1 Wochenende;
- Ausbau Lehrgerüst 2: 1 Wochenende.“

Dem Auftraggeber bleibt es überlassen, das Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragsspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw anzupassen. Vor der Auswahl dieses Kriteriums ist zu prüfen, ob dieses Zuschlagskriterium für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand geeignet ist. Die Anwendung dieses Kriteriums empfiehlt sich vor allem bei Baustellen, an denen es zu einer Beeinträchtigung von Nutzern oder allfälligen Beteiligten durch eine mit Sperrzeiten verbundene Baumaßnahme kommt. Der jeweilige Beginn und das Ende der konkreten Sperrzeiten (z. B.: Wochenende, Nachtsperre) und deren Art (zB Fahrstreifen, Parkplatz, Steigleitungen, Stromabschaltungen etc) sind projektspezifisch festzulegen. Die maximale Verkürzung der projektspezifischen Sperrzeiten ist unter Berücksichtigung der Gesamtbauzeit und allfälliger Qualitätsaspekte vom Auftraggeber mit Augenmaß festzulegen.

Für die folgende Muster-Ausschreibungsbestimmung ist beispielhaft eine maximal erreichbare Punktezahl von 100 Punkten vorgeschlagen. Diese 100 Punkte können in der Folge nach Ermessen des Auftraggebers gewichtet werden (zB Gewichtung 5% ergibt 5 gewichtete Punkte).

### **Muster-Zuschlagskriterium**

„Reduktion der projektspezifischen Sperrzeiten (z. B.: Wochenendsperren)“:

1. Für das Projekt sind folgende projektspezifischen Sperrzeiten vorgesehen:  
[vom Auftraggeber festzulegen]
2. Für das Zuschlagskriterium „Reduktion der projektspezifischen Sperrzeiten (z. B.: Wochenendsperren)“ werden gemäß nachfolgendem Schema ungewichtete Punkte wie folgt vergeben, wobei maximal eine Punkteanzahl von 100 erreicht werden kann:

Kann durch Bauablaufoptimierung oder andere innovative Lösungen die oben angeführte Anzahl der projektspezifischen Sperrzeiten reduziert werden, werden je Entfall der oben angeführten Sperrzeit (das heißt pro Aufzählungspunkt) [ ] Punkte ([vom Auftraggeber festzulegen; z. B.: 20 Punkte]) angerechnet.

In die Bestbieterermittlung geht jedoch maximal die Einsparung von [ ] Sperrzeiten (Aufzählungspunkte) ([vom Auftraggeber festzulegen; z. B.: 5 Sperrzeiten]) ein. Eine Reduktion kann immer nur als ganzer Aufzählungspunkt (z. B.: ganzes Wochenende oder ganzer Tag bzw Nacht oder ganze Stunde) angeboten werden. Zeitlich verkürzte Sperrzeiten innerhalb der jeweiligen Aufzählungspunkte werden nicht gewertet.

3. Die im Zuschlagskriterium „Reduktion der projektspezifischen Sperrzeiten (z. B.: Wochenendsperren)“ erlangten Punkte werden mit [ ]% gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5% Gewichtung = 5 Punkte).

## W.8 Zuschlagskriterium

### „Reaktionszeit bei Wartungsleistungen und im Störfall zur Fehlerbehebung“

Um die Qualität der Leistung zu erhöhen und allfällige Nutzerbeeinträchtigungen möglichst gering zu halten, kann die Dauer von Reaktionszeiten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung (Wartungsleistungen, Fehlerbehebungen etc) als Zuschlagskriterium bewertet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Festlegung, wonach der Bieter eine Vor-Ort-Präsenz nachzuweisen hat, oder wonach sich sein Unternehmen bzw sein Unternehmenssitz oder eine Filiale in einem bestimmten Umkreis (zB maximal 20 km) zum Ort der Leistungserbringung befinden muss, kein zulässiges Zuschlagskriterium ist. Der Auftraggeber sollte weiters auftragspezifische Ereignisse demonstrativ anführen, auf die sich die Bestimmung zur Reaktionszeit beziehen soll. Schließlich ist beim Ausmaß der Gewichtung dieses Zuschlagskriteriums darauf Bedacht zu nehmen, dass ein sachlicher Zusammenhang mit der technischen und wirtschaftlichen Bedeutung der Reaktionszeiten besteht.

Für die folgende Muster-Ausschreibungsbestimmung ist beispielhaft eine maximal erreichbare Punktezahl von 100 Punkten vorgeschlagen. Diese 100 Punkte können in der Folge nach Ermessen des Auftraggebers gewichtet werden (zB Gewichtung 5% ergibt 5 gewichtete Punkte).

#### ***Muster-Ausschreibungsbestimmung***

#### ***„Zuschlagskriterium – Reaktionszeit bei Wartungsleistungen und im Störfall zur Fehlerbehebung“***

Als Reaktionszeit bei Wartungsleistungen und im Störfall zur Fehlerbehebung gilt jene Zeit, innerhalb welcher eine benannte Schlüsselperson des Bieters oder deren Stellvertreter im Falle unvorhergesehener und ungewöhnlicher Ereignisse, die zu einem grob gestörten Ablauf der Auftragserfüllung führen können, vor Ort (Baustelle) sein kann.

Angebote Reaktionszeit	Punkte
≤ 5 Stunden	100
> 5 ≤ 8 Stunden	50
>8 ≤ 24 Stunden	20
> 24 ≤ 48 Stunden	0 (Mindestanforderung)

Die im Zuschlagskriterium „Reaktionszeit bei Wartungsleistungen und im Störfall zur Fehlerbehebung“ erlangten Punkte werden mit % gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5% Gewichtung = 5 Punkte).

## SOZIAL

### S.1 Zuschlagskriterium

#### „Zusätzliche Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle“

Um die Arbeitssicherheit über die (verpflichtenden) gesetzlichen Vorgaben hinausgehend zu erhöhen, kann die zusätzliche Erhöhung der Arbeitssicherheit für die Leistungserbringung als Zuschlagskriterium bewertet werden. Die Anwendung dieses Zuschlagskriteriums empfiehlt sich vor allem bei besonders sensiblen Baustellen, bei denen auf Grund der Randbedingungen (Bauen unter Verkehr, beengte Platzverhältnisse, Steigleitern, Stromabschaltungen etc) eine erhöhte Gefährdung der beteiligten Personen vorliegt und daher eine Arbeitssicherheit über dem ausgeschriebenen bzw gesetzlichen Standard einen entsprechenden Mehrwert bringt. Die Maßnahmen zur zusätzlichen Erhöhung der Arbeitssicherheit sind dabei im Sinne von „Ausschreiberlücken“ vom Auftraggeber (abgestimmt auf den jeweiligen Ausschreibungsgegenstand) projektspezifisch festzulegen und können im Rahmen der Zuschlagskriterien mathematisch bewertet werden.

Folgende Beispiele werden beispielsweise von öffentlichen Auftraggebern wie der ASFINAG oder den ÖBB bei der mathematischen Bewertung dieses Zuschlagskriteriums vorgeschlagen und könnten im Rahmen von Ausschreiberlücken entsprechend abgestimmt auf den jeweiligen Auftragsgegenstand festgelegt werden:

- Verdopplung der Präventionszeit (über die Einsatzzeiten gemäß § 82a ASchG hinaus). Der Nachweis über die Einhaltung dieser Bestimmung erfolgt in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator;

- Erhöhung der Standards bei Zutrittskontrollen durch Chipsysteme (zB bei Tunnel- und Brückenbauprojekten), wobei der Auftraggeber näher definieren muss, wie bzw welche Standards konkret erhöht werden sollen;
- Erhöhung der Standards bei Zutrittskontrollen durch gesammelten An- und Abtransport mit einem Bus oder Ähnlichem zur Baustelle, wobei stichprobenartige Kontrollen über deren Einhaltung durch den Auftraggeber erfolgen (vor allem sinnvoll bei Baustellen mit beengten Platzverhältnissen);
- Sicherstellung durch den Auftragnehmer, dass sich keine Privatfahrzeuge auf der Baustelle aufhalten, wobei durch den Auftragnehmer vor Baubeginn ein Konzept vorzulegen ist, wie dies sichergestellt werden kann und wie die Einhaltung dieser Maßnahme dokumentiert wird (vor allem sinnvoll bei Baustellen mit beengten Platzverhältnissen);
- Eine Einsatzübung vor Ort unmittelbar nach Baueinleitung: Der Inhalt der Einsatzübung ist die Simulation eines Unfalls mit Personenschaden im Baufeld inklusive vollständiger Rettungskette und der Begehung der geplanten Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten für die Einsatzkräfte. Bei Änderungen von relevanten Randbedingungen (z. B.: Verkehrsumlegung mit Änderung der Zu- und Abfahrten) ist diese Übung zu wiederholen;
- Einrichtung von Lotsenpunkten für die Einsatzkräfte;
- Einrichtung von Lotsenpunkten für Lieferanten und Sicherstellung, dass nur diese für die Baustellenzufahrt genutzt werden;
- Erhöhte Brandschutzmaßnahmen, welche durch den Auftraggeber noch näher zu definieren sind;
- Die gesetzlich geforderten Unterweisungen erfolgen in Kleingruppen von maximal 10 Personen. Der Nachweis über die Einhaltung ist mittels Anwesenheitslisten bei den Unterweisungen zu führen. Es erfolgen stichprobenartige Kontrollen durch den Auftraggeber;
- Verdopplung der gesetzlich geforderten Anzahl an Ersthelfern auf der Baustelle. Der Nachweis über die Einhaltung erfolgt durch Vorlage der Ausbildungsbescheinigungen der Ersthelfer und Deklaration der Anzahl an Ersthelfern im Bautagesbericht. Es erfolgen stichprobenartige Kontrollen durch den Auftraggeber. Ausnahmen können festgelegt werden für zB Phasen, in denen eine geringe Verletzungsgefahr vorliegt, oder eine Anzahl an Ausnahmetagen, jedoch nicht mehr als 5% der Bauzeit;

- Bei mehreren Angriffspunkten wird sichergestellt, dass pro Partie zumindest ein Ersthelfer vor Ort anwesend ist. Der Nachweis über die Einhaltung erfolgt durch Vorlage der Ausbildungsbescheinigungen der Ersthelfer und Deklaration der Anzahl an Ersthelfern im Bautagesbericht. Es erfolgen stichprobenartige Kontrollen durch den Auftraggeber. Ausnahmen können festgelegt werden für zB Phasen, in denen eine geringe Verletzungsgefahr vorliegt, oder eine Anzahl an Ausnahmetagen, jedoch nicht mehr als 5% der Bauzeit;
- Aufbau und Betrieb von Toilettenanlagen mit einer Maximalentfernung von 500 m Gehentfernung von der Arbeitsstätte;
- Aktives Sicherheits- und Gesundheitsmanagement gemäß OHSAS ISO 18001 oder AUVA-GSM;
- Gesonderte Einsatzkräftebesprechung durch den Auftragnehmer;
- Einführung einer wöchentlichen/monatlichen „Sicherheitsbesprechung“ (analog zu den Baubesprechungen) im Ausmaß von [ ] Stunden;
- Schulungen aller ausführenden Mitarbeiter hinsichtlich Arbeitnehmerschutzverordnungen;
- Spezialschulung aller ausführenden Mitarbeiter zum Umgang mit konkret zu erwartenden Kontaminationen auf der Baustelle;
- Schulung aller ausführenden Mitarbeiter, die mit Gefahrstoffen arbeiten, zum Umgang mit Gefahrstoffen;
- Beschattungsmöglichkeit für Erholungsmöglichkeiten in den Pausen;
- Zusätzliche Pausen bei einer Außentemperatur von über 35°C.

Dem Auftraggeber bleibt es überlassen, das Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragsspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw anzupassen. Vor der Auswahl dieses Kriteriums ist zu prüfen, ob dieses Zuschlagskriterium für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand geeignet ist.

Für die folgende Muster-Ausschreibungsbestimmung ist beispielhaft eine maximal erreichbare Punktezahl von 100 Punkten vorgeschlagen. Diese 100 Punkte können in der Folge nach Ermessen des Auftraggebers gewichtet werden (zB Gewichtung 5% ergibt 5 gewichtete Punkte).



### **Muster-Zuschlagskriterium**

*„Zusätzliche Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle“:*

1. In diesem Zuschlagskriterium werden zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle bewertet. Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat daher in Punkt [ ] (Beilage ./[vom Auftraggeber festzulegen]) anzugeben, welche der vom Auftraggeber genannten zusätzlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle angeboten werden. Im Falle der Auftragserteilung sind diese vom Bieter / der Bietergemeinschaft angebotenen Maßnahmen bei sämtlichen einschlägigen Positionen laut Leistungsverzeichnis von Baubeginn bis zur Fertigstellung durchgehend umzusetzen.
2. Die angebotenen Maßnahmen gelten für sämtliche auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer. Davon ausgenommen sind Lieferanten.
3. Folgende Maßnahmen können zusätzlich zu den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw Maßnahmen, die über den Mindeststandard der Ausschreibung hinausgehen, von Baubeginn bis Fertigstellung durch den Bieter angeboten werden: [vom Auftraggeber festzulegende Maßnahmen]
4. Die stichprobenartigen Kontrollen der Einhaltung der angebotenen Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle obliegen dem Auftraggeber (gegebenenfalls der ÖBA). Der Auftragnehmer hat zur leichteren Überprüfung durch den Auftraggeber (bzw gegebenenfalls durch die ÖBA) die Umsetzung der zusätzlichen Maßnahmen in den Bautagebüchern und im SIGE-Plan entsprechend zu dokumentieren und die jeweiligen Nachweise vor Ort auf der Baustelle bereitzuhalten.
5. Für das Zuschlagskriterium „Zusätzliche Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle“ werden gemäß der nachfolgenden Tabelle ungewichtete Punkte vergeben, wobei maximal eine Punkteanzahl von 100 erreicht werden kann:

Bezeichnung der Maßnahme	Punkte
<input type="checkbox"/>	20
<input type="checkbox"/>	20
<input type="checkbox"/>	20
<input type="checkbox"/>	20
<input type="checkbox"/>	20

6. Die im Zuschlagskriterium „Zusätzliche Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle“ erlangten Punkte werden mit % gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5% Gewichtung = 5 Punkte).

## S.2 Zuschlagskriterium

### „Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmerinnen (Beschäftigte ab dem vollendeten 50. Lebensjahr)“

Um die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern zu fördern, empfiehlt es sich, die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern für die Leistungserbringung als Zuschlagskriterium zu bewerten. Die Anzahl der älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer (Beschäftigte ab dem vollendeten 50. Lebensjahr) bezieht sich dabei auf die im Unternehmen des Bieters beschäftigten älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, welche auch für den konkreten Auftrag eingesetzt werden. Der Auftraggeber hat festzulegen, ob ältere Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen (Beschäftigte ab dem vollendeten 50. Lebensjahr) von Subunternehmern angerechnet werden. Dabei ist einerseits der Umfang des zulässigen Subunternehmereinsatzes auf der konkreten Baustelle und andererseits der dadurch entstehende Dokumentationsaufwand des Auftragnehmers bzw der Prüfaufwand des Auftraggebers zu berücksichtigen.

Dem Auftraggeber bleibt es überlassen, das Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragsspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw anzupassen. Vor der Auswahl dieses Kriteriums ist zu prüfen, ob dieses Zuschlagskriterium für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand geeignet ist und ob das Kriterium nicht schon im Rahmen der Eignungskriterien angewendet wurde (Verbot der Doppelverwertung von Eignungskriterien als Zuschlagskriterien).

Für die folgende Muster-Ausschreibungsbestimmung ist beispielhaft eine maximal erreichbare Punktezahl von 100 Punkten vorgeschlagen. Diese 100 Punkte können in der Folge nach Ermessen des Auftraggebers gewichtet werden (zB Gewichtung 5% ergibt 5 gewichtete Punkte).

### **Muster-Zuschlagskriterium**

*„Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern (Beschäftigte ab dem vollendeten 50. Lebensjahr)“:*

1. Als ältere Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer im Sinne der Ausschreibungsunterlagen gelten alle Belegschaftsmitarbeiter des Auftragnehmers, welche mit dem Datum der Angebotsöffnung das 50. Lebensjahr erreicht haben.

In diesem Zuschlagskriterium wird der Anteil der älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, welche zur Ausführung des gegenständlichen Auftrags herangezogen werden, gemessen am Anteil der Mitarbeiter, welche zur Ausführung des gegenständlichen Auftrags insgesamt herangezogen werden, bewertet. Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat daher in Punkt  (Beilage ./[vom Auftraggeber festzulegen]) anzugeben, wieviel Prozent seiner / ihrer Mitarbeiter, die zur Ausführung des gegenständlichen Auftrags insgesamt herangezogen werden, aus älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern – auf Basis von Vollzeitarbeitsplätzen – besteht. Zur Ermittlung des Prozentsatzes sind dabei nur jene Mitarbeiter des Bieters / der Bietergemeinschaft heranzuziehen, welche im Auftragsfall auch tatsächlich zur Ausführung herangezogen werden.

2. Werden vom Bieter / von der Bietergemeinschaft keine älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer im Auftragsfall beschäftigt, so werden keine Punkte vergeben.
3. Der Auftragnehmer hat insbesondere sicherzustellen, dass der angebotene Anteil an älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern an jedem Arbeitstag durchgängig und in der angegebenen Höhe (in Bezug auf die jeweils zugeordnete Anzahl an Arbeitnehmern) gegeben ist. Ältere Arbeitnehmerinnen

bzw Arbeitnehmer werden auch dann berücksichtigt, wenn sie sich nachweislich im Urlaub oder im Krankenstand befinden und am Tag vor Beginn des Urlaubs oder der Krankenstandes nachweislich auf der Baustelle eingesetzt waren.

4. Die stichprobenartigen Kontrollen der Einhaltung des angebotenen Anteils an älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern im Baubetrieb obliegen dem Auftraggeber (gegebenenfalls der ÖBA). Darüber hinaus werden im Rahmen dieser Kontrollen die angemeldeten älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer anhand der aufrechten Anmeldungen bei der Sozialversicherung sowie die tatsächliche Anwesenheit der entsprechenden Personen vor Ort überprüft. Der Auftragnehmer hat zur leichteren Überprüfung durch den Auftraggeber (bzw gegebenenfalls durch die ÖBA) die jeweiligen Nachweise vor Ort auf der Baustelle bereitzuhalten.
5. Für das Zuschlagskriterium „Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern“ werden gemäß der nachfolgenden Tabelle ungewichtete Punkte vergeben, wobei die maximale Punkteanzahl von 100 bei einem Anteil von mindestens 25% oder mehr älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern vergeben wird.

Anteil von älteren Arbeitnehmern	Punkte
≥ 25%	100
≥ 20 < 25%	80
≥ 15 < 20%	60
≥ 10 < 15%	40
≥ 5 < 10%	20
≤ 5%	0

6. Die im Zuschlagskriterium „Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern (Beschäftigte ab dem 50. Lebensjahr“ erlangten Punkte werden mit % gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5% Gewichtung = 5 Punkte).

### S.3 Zuschlagskriterium

#### „Beschäftigung bzw Einsatz von Lehrlingen (und Personen im Ausbildungsverhältnis)“

Um die Beschäftigung von Lehrlingen oder Personen im Ausbildungsverhältnis zu fördern, kann die Beschäftigung von Lehrlingen bzw Personen im Ausbildungsverhältnis für die Leistungserbringung als Zuschlagskriterium bewertet werden. Die Lehrlingszahlen bzw Zahlen von Personen im Ausbildungsverhältnis beziehen sich dabei auf die im Unternehmen des Bieters beschäftigten Lehrlinge bzw Personen im Ausbildungsverhältnis, welche auch für den konkreten Auftrag auf der Baustelle eingesetzt werden. Der Auftraggeber hat festzulegen, ob Lehrlinge bzw Personen im Ausbildungsverhältnis von Subunternehmern angerechnet werden. Dabei ist einerseits der Umfang des zulässigen Subunternehmereinsatzes auf der konkreten Baustelle und andererseits der dadurch entstehende Dokumentationsaufwand des Auftragnehmers bzw der Prüfaufwand des Auftraggebers zu berücksichtigen.

Dem Auftraggeber bleibt es überlassen, das Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragsspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw anzupassen. Der konkrete Richtwert der Zahl von Lehrlingen bzw Personen im Ausbildungsverhältnis ist einer nachfolgenden Tabelle im Mustertextvorschlag zu entnehmen (der Auftraggeber kann auftragsspezifisch auch einen niedrigeren oder höheren Wert vorsehen). Vor der Auswahl dieses Kriteriums ist zu prüfen, ob dieses Zuschlagskriterium für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand geeignet ist und ob das Kriterium nicht schon im Rahmen der Eignungskriterien angewendet wurde (Verbot der Doppelverwertung von Eignungskriterien als Zuschlagskriterien). Insbesondere ist aufgrund der Auftragsgröße und der Art der auszuführenden Leistungen die Höchstzahl der zu bewertenden Lehrlinge zu prüfen bzw entsprechend anzupassen.

Für die folgende Muster-Ausschreibungsbestimmung ist beispielhaft eine maximal erreichbare Punktezahl von 100 Punkten vorgeschlagen. Diese 100 Punkte können in der Folge nach Ermessen des Auftraggebers gewichtet werden (zB Gewichtung 5% ergibt 5 gewichtete Punkte).

### **Muster-Zuschlagskriterium**

„Beschäftigung bzw Einsatz von Lehrlingen (und Personen im Ausbildungsverhältnis)“:

1. Lehrlinge werden im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes BGBl Nr 142/1969 idgF verstanden. Es handelt sich um Personen, die aufgrund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung auf der Baustelle eingesetzt werden. Lehrlingen werden Personen, die sich in einem EWR-Mitgliedsland in einem vergleichbaren Ausbildungsverhältnis befinden, gleichgehalten.
2. Je nach Anzahl der vom Bieter / der Bietergemeinschaft angebotenen Lehrlinge (und Personen im Ausbildungsverhältnis) werden gemäß der nachfolgenden Tabelle ungewichtete Punkte vergeben, wobei maximal 100 ungewichtete Lehrlingspunkte für fünf angebotene Lehrlinge (oder Personen im Ausbildungsverhältnis) vergeben werden. Werden vom Bieter / von der Bietergemeinschaft keine Lehrlinge (oder Personen im Ausbildungsverhältnis) beschäftigt, so werden keine Punkte vergeben.

Angebote Lehrlingszahl bzw Zahl von Personen im Ausbildungsverhältnis	Punkte
5 Lehrlinge (oder Personen im Ausbildungsverhältnis)	100
4 Lehrlinge (oder Personen im Ausbildungsverhältnis)	80
3 Lehrlinge (oder Personen im Ausbildungsverhältnis)	60
2 Lehrlinge (oder Personen im Ausbildungsverhältnis)	40
1 Lehrling (oder Person im Ausbildungsverhältnis)	20

3. Die im Zuschlagskriterium „Beschäftigung bzw Einsatz von Lehrlingen (und Personen im Ausbildungsverhältnis)“ erlangten Punkte werden mit  % gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5% Gewichtung = 5 Punkte).
4. Die Lehrlinge (oder Personen im Ausbildungsverhältnis) müssen in der angegebenen Anzahl für die Leistungsabwicklung im folgenden Ausmaß herangezogen werden, damit sie im Sinne dieser Ausschreibungsunterlage gewertet werden können:

Lehrlinge (oder Personen im Ausbildungsverhältnis) werden nur dann gewertet, wenn die konkret zum Einsatz gelangende Person zumindest ein Viertel ( $\frac{1}{4}$ ) ihrer vollen Arbeitskraft (inklusive Berufsschule, Urlaub und Krankenstand) für das Projekt, bezogen auf einen Durchrechnungszeitraum von zumindest einem Viertel ( $\frac{1}{4}$ ) der gemäß Rahmenterminplan (Beilage ./[vom Auftraggeber festzulegen]) vorgesehenen Ausführungsdauer des jeweils ausschreibungs-gegenständlichen Gewerks, tatsächlich eingesetzt wird.

5. Der Auftragnehmer hat im Zuge der Legung der Teilrechnungen bzw der Schlussrechnung jeweils durch einen letztgültigen Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt (bzw einen gleichwertigen Nachweis) die Anzahl und die Namen der angemeldeten Lehrlinge (bzw Personen im Ausbildungsverhältnis) offen zu legen. Als gleichwertiger Nachweis gilt eine Bestätigung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK). Im Falle von Unternehmen aus dem EU/EWR-Ausland erfolgt der Nachweis mittels Vorlage von Unterlagen der entsprechenden Sozialversicherungsträger im Herkunftsland.
6. Die stichprobenartigen Kontrollen der Einhaltung der angegebenen Anzahl von Lehrlingen im Baubetrieb obliegen dem Auftraggeber (gegebenenfalls der ÖBA). Darüber hinaus werden im Rahmen dieser Kontrollen die angemeldeten Lehrlinge (bzw Personen im Ausbildungsverhältnis) anhand der aufrechten Anmeldungen bei der Sozialversicherung sowie die tatsächliche Anwesenheit der Lehrlinge (bzw Personen im Ausbildungsverhältnis) vor Ort überprüft. Der Auftragnehmer hat zur leichteren Überprüfung durch den Auftraggeber (bzw gegebenenfalls durch die ÖBA) die jeweiligen Nachweise vor Ort auf der Baustelle bereitzuhalten.

## UMWELT

**U.1 Zuschlagskriterium**

„Reduktion der Umweltbelastung durch Verringerung von Transportkilometern und LKW-Transporten (über 3,5t) auf die Baustelle“

Um Umweltkriterien (zB Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen oder der Lärm- und Abgasbelastung) bei der Auftragsvergabe stärker zu berücksichtigen, kann die Reduktion der Umweltbelastung durch Verringerung von Transportkilometern und LKW-Transporten (über 3,5t) auf die Baustelle als Zuschlagskriterium bewertet werden. Weiters kann die Aufnahme eines solchen Zuschlagskriteriums auch auf Grund technischer Anforderungen empfehlenswert sein. Beispielsweise steigt mit zunehmender Transportweite das Risiko, dass z. B.: Asphaltmischgut zum Zeitpunkt des Einbaus nicht mehr die erforderliche Qualität aufweist.

Dem Auftraggeber bleibt es überlassen, das Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragsspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw anzupassen. Vor der Auswahl dieses Kriteriums ist zu prüfen, ob dieses Zuschlagskriterium für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand geeignet ist. Die Anwendung dieses Kriteriums empfiehlt sich vor allem in Bereichen, in denen die Belastung des öffentlichen Straßennetzes durch LKW-Transporte (über 3,5t) in Tonnenkilometern für vom Auftraggeber definierte Materialien (wie z. B.: Asphalt, Kies, Schotter, Stahl, Holz etc) erhöht ist.

Für die folgende Muster-Ausschreibungsbestimmung ist beispielhaft eine maximal erreichbare Punktezahl von 100 Punkten vorgeschlagen. Diese 100 Punkte können in der Folge nach Ermessen des Auftraggebers gewichtet werden (zB Gewichtung 5% ergibt 5 gewichtete Punkte).

***Muster-Zuschlagskriterium***

*„Reduktion der Umweltbelastung durch Verringerung von Transportkilometern und LKW-Transporten (über 3,5t) auf die Baustelle“:*

1. Als „Transportkilometer“ bzw „Tonnenkilometer“ im Sinne dieser Ausschreibung gelten jene Kilometer auf öffentlichen Straßen durch LKW-Transporte



(über 3,5t), die von der jeweiligen Anlage bzw dem jeweiligen Produktionsstandorts bis zum gegenständlichen Leistungsort zurückzulegen sind. Die „Transportkilometer“ bzw „Tonnenkilometer“ sind mit dem Angebot für die in Beilage ./[vom Auftraggeber festzulegen] gekennzeichneten Positionen anzugeben.

Zur Überprüfung der vom Bieter / der Bietergemeinschaft gemachten Angaben hat der Bieter / die Bietergemeinschaft nachzuweisen, dass er / sie über eine entsprechende Anlage bzw einen Produktionsstandort verfügt, welche bzw welcher innerhalb der vom Bieter / der Bietergemeinschaft angebotenen Transportweite zum Leistungsort liegt. Dieser Nachweis kann geführt werden:

- über die Vorlage von Verträgen, Rechnungen oder sonstiger geeigneter Dokumente, aus denen sich das Eigentum oder die Verfügungsberechtigung über die jeweilige Anlage oder den jeweiligen Produktionsstandort ergibt oder
  - durch die verbindliche Bestätigung eines Dritten, der Eigentümer oder Verfügungsberechtigter der jeweiligen Anlage ist, dass er den Bieter / die Bietergemeinschaft im Auftragsfall über diese Anlage oder diesen Produktionsstandort mit dem entsprechenden Material beliefert.
2. Die Berechnung der Kilometerentfernung hat mit einem vom Auftraggeber vorgegebenen Distanzprogramm (z. B.: <https://www.google.at/maps>) unter der Berücksichtigung nachstehender Kriterien zu erfolgen:
- Zieladresse: Es sind vom Auftraggeber die Koordinaten der Baustelle (Einbaustelle) bekannt zu geben.
  - Abfahrtsadresse: Anschrift der gewählten Anlage bzw des jeweiligen Produktionsstandortes (dazu ist erforderlichenfalls die Ausgangsposition per linker Maustaste genau auf den Standort der Anlage bzw auf den jeweiligen Produktionsstandort zu positionieren).
  - Zieladresse: Landesstraße bzw Koordinaten aus Google Maps (dazu ist es erforderlich, die angegebenen Koordinaten in Google Maps als Zieladresse einzugeben).

- Routenoptionen: „Fahren vermeiden“.
- Fahrzeug: „mit dem Auto“.

Prinzipiell ist für die Berechnung der Kilometerentfernung nur das Landesstraßennetz bzw das Autobahn- und Schnellstraßennetz zugelassen. Gemeindestraßen und Wirtschaftswege bzw Forststraßen sind nur insofern zugelassen, als sie für die Erreichbarkeit der Baustelle unbedingt erforderlich sind.

Bei der Festlegung der Route ist auf mögliche LKW-Fahrverbote bzw andere Beschränkungen für LKW (z. B.: Tonnenbeschränkung) Rücksicht zu nehmen.

Die Kilometerentfernung ist vom Bieter abgerundet auf ganze Kilometer anzugeben. Erfolgt vom Bieter / von der Bietergemeinschaft entgegen der Rundungsregel (Rundung auf zwei Kommastellen) die Angabe einer kürzeren Kilometerentfernung, so erhält dieser Bieter / diese Bietergemeinschaft in diesem Zuschlagskriterium keine Punkte. Erfolgt vom Bieter / von der Bietergemeinschaft die Angabe einer längeren Kilometerentfernung, so wird diese Angabe zur Bestbieterermittlung herangezogen.

3. Die stichprobenartigen Kontrollen der Einhaltung der angebotenen Transportkilometer bzw LKW-Transporte (über 3,5t) auf die Baustelle obliegen dem Auftraggeber (gegebenenfalls der ÖBA). Der Auftragnehmer hat zur leichteren Überprüfung durch den Auftraggeber (bzw gegebenenfalls durch die ÖBA) die jeweiligen Nachweise (z. B.: Lieferscheine) vor Ort auf der Baustelle bereitzuhalten.
4. Für das Zuschlagskriterium „Reduktion der Umweltbelastung durch Verringerung von Transportkilometern und LKW-Transporten (über 3,5t) auf die Baustelle“ werden maximal 100 Punkte vergeben. Die maximale Punkteanzahl von 100 wird bei einer Transportweite von 0 bis 60 Kilometer vergeben, danach werden die Punkte gemäß nachstehender Tabelle vergeben:

Angebote Transportkilometer	Punkte
0 – 60 Kilometer	100
61 – 70 Kilometer	80
71 – 80 Kilometer	60
81 – 90 Kilometer	40
91 - 100 Kilometer	20
> 100 Kilometer	0

Die im Zuschlagskriterium „Reduktion der Umweltbelastung durch Verringerung von Transportkilometern und LKW-Transporten (über 3,5t) auf die Baustelle“ erlangten Punkte werden mit % gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5% Gewichtung = 5 Punkte).

- Werden vom Bieter / von der Bietergemeinschaft keine Kilometerentfernungen oder Transportweiten angegeben, so werden für das Zuschlagskriterium „Reduktion der Umweltbelastung durch Verringerung von Transportkilometern und LKW-Transporten (über 3,5t) auf die Baustelle“ keine Punkte vergeben.

## U.2 Zuschlagskriterium

„Technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO2-Emission)“

Um Umweltkriterien (zB Reduktion der CO2-Emissionen oder der Lärm- und Abgasbelastung) bei der Auftragsvergabe stärker zu berücksichtigen, kann die technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge sowie von Baumaschinen und Kompressoren (Euro-Klasse, CO2-Emission) als Zuschlagskriterium bewertet werden.

Dem Auftraggeber bleibt es überlassen, das Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw anzupassen. Vor der Auswahl dieses Kriteriums ist zu prüfen, ob dieses Zuschlagskriterium für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand geeignet ist. Der Auftraggeber kann die zu bewertenden Geräte und Maschinen entsprechend den spezifischen Anforderungen auf der Baustelle anpassen, präzisieren oder erweitern (zB auf spezielle Baumaschinen oder Kompressoren etc).

Für die folgende Muster-Ausschreibungsbestimmung ist beispielhaft eine maximal erreichbare Punktezahl von 100 Punkten vorgeschlagen. Diese 100 Punkte können in der Folge nach Ermessen des Auftraggebers gewichtet werden (zB Gewichtung 5% ergibt 5 gewichtete Punkte).

### ***Muster-Zuschlagskriterium***

*„Technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO2-Emission)“:*

1. In diesem Zuschlagskriterium wird die technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO2-Emission) bewertet. Der Bieter/die Bietergemeinschaft hat daher in Punkt [ ] (Beilage ./[vom Auftraggeber festzulegen]) die Fahrzeuge anzugeben, welche zur Auftragsausführung herangezogen werden sollen. Dabei ist auch die jeweilige Euro-Klasse anzugeben.

Für das Projekt sind folgende Fahrzeuge erforderlich: [vom Auftraggeber festzulegen]

2. Die stichprobenartigen Kontrollen der Einhaltung der angebotenen technischen Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge sowie von Baumaschinen und Kompressoren auf der Baustelle obliegen dem Auftraggeber (gegebenenfalls der ÖBA). Der Auftragnehmer hat zur leichteren Überprüfung durch den Auftraggeber (bzw gegebenenfalls durch die ÖBA) die jeweiligen Nachweise vor Ort auf der Baustelle bereitzuhalten.
3. Für das Zuschlagskriterium „Technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO2-Emission)“ werden für die Fahrzeuge gemäß der nachfolgenden Tabelle ungewichtete Punkte für jene Euro-Klasse, für welche der Bieter / die Bietergemeinschaft für den Auftragsfall in der jeweiligen Kategorie mehr als 50% an Fahrzeugen auf der Baustelle anbieten kann, wie folgt vergeben, wobei maximal eine Punkteanzahl von 100 erreicht werden kann:

Technische Ausstattung	EURO-Klasse	Punkte
Fahrzeuge	VI	100
Fahrzeuge	V	50
Fahrzeuge	IV	25

4. Die im Zuschlagskriterium „Technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO2-Emission)“ erlangten Punkte werden mit [ ]% gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5% Gewichtung = 5 Punkte).
5. Werden vom Bieter / von der Bietergemeinschaft keine Euroklassen angegeben, so werden für das Zuschlagskriterium „Technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO2-Emission)“ keine Punkte vergeben.



Umwelt







## Für den Inhalt verantwortlich

Sozialpartner-Initiative  
„FAIRE VERGABEN sichern Arbeitsplätze!“

Pressestelle & Kontakt  
Thomas TRABI, M.A. | 0664/614 55 17 | presse@gbh.at



1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 88/2-4  
Tel: +43 (0)1 9669 786, Fax: +43 (0)1 9669 790